

3. Grundstückseigentümer ist mit dem Anschlussnehmer: (Zutreffendes bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich)
4. Versorgungsleitung: (Zutreffendes bitte ankreuzen) Hochdruck Mitteldruck Niederdruck
5. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät: _____ mbar kein Druckregelgerät vorhanden
6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW (vom Netzbetreiber einzutragen)
7. Ende des Netzanschlusses: (Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt) Gashauptsperrereinrichtung
8. zukünftiger Gaslieferant (falls bekannt): _____

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Erdgas sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten; die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen der NDAV werden für Kunden mit einem Anschluss in Mittel- und Hochdruck gemäß Anlage 7 vereinbart.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen, Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- beträgt gemäß Anlage 1 vom _____, die Bestandteil des Vertrages ist, _____ € zuzüglich Umsatzsteuer und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Neben der Inbetriebsetzung der Gasanlage sind auch Sonderleistungen, die der Anschlussnehmer verlangt (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für den o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende weitere Baukostenzuschuss (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- beträgt _____ € zzgl. Umsatzsteuer und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterschrift beider Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei den Netzkunden, für die gesetzlich die NDAV gilt, ist eine Kündigung durch den Netzbetreiber nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht. In allen anderen Fällen kann der Vertrag vom Netzbetreiber nur nach Satz 1 gekündigt werden,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen rechtzeitig anbietet, sodass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Gasnetz.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf bei Kunden mit einem Netzanschluss in Niederdruck der Textform, ansonsten der Schriftform (keine E-Mail).
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

- (1) insbesondere die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.ngs-schwerin.de veröffentlicht sind (gilt nur für Niederdruckanschlüsse).
- (2) Für Druckstufen oberhalb des Niederdruckniveaus gelten die in der Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme von Mittel- oder Hochdruck hinter der Druckregelung (AGB Anschluss)“, wenn in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind. Diese können im Internet unter www.ngs-schwerin.de abgerufen werden.

Hinweis:

Für den **Abschluss eines Liefervertrages** ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die unverzügliche Trennung vom Netz (oberhalb Niederdruck). Ein gesetzlicher Grund-/ Ersatzversorgungsanspruch besteht nur im Falle eines Niederdruckanschlusses. Hier erfolgt die Versorgung mit Gas zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS). Sofern am Netzanschluss Gas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt – längstens für drei Monate – die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

Datenschutz-Hinweis:

der Netzbetreiber verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Hinweisen zum Datenschutz des Netzbetreibers. Mit ihrer Unterschrift bestätigen, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, dass ihnen die Datenschutzerklärungen des Netzbetreibers und Messstellenbetreiber zugänglich gemacht wurden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

Anlagen:

- Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) (falls erforderlich)
- Anlage 2: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
- Anlage 4: Zustimmungserklärung zu Verlegungen über Grundstücke Dritter (falls erforderlich)
- Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) (unter www.ngs-schwerin.de unter „Allgemeine Vorschriften“ abrufbar)
- Anlage 6: Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (unter www.ngs-schwerin.de unter „Allgemeine Vorschriften“ abrufbar)
- Anlage 7: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)
- Anlage 8: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters (falls erforderlich)